

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Löhnberg



Bauleitplanung der Gemeinde Löhnberg, OT Löhnberg

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage An der B 49. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage An der B 49“. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Grenze des benachbarten Flurstücks 15 (Flur 6, Gemarkung Löhnberg (2900))
- im Osten durch die Grenze des benachbarten Flurstücks 21 (Flur 6, Gemarkung Löhnberg (2900))
- im Süden durch die Verlängerung der Straße „Triftweg“ in 35792 Löhnberg und im Westen durch die Grenze des benachbarten Flurstücks 22 (Flur 6, Gemarkung Löhnberg (2900))

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im der Gemeinde Löhnberg, westlich der Ortslage Löhnberg und umfasst das Flurstück 14, in der Gemarkung Löhnberg (2900), Flur 6. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,1 ha. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind den nachfolgenden Karten zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage An der B 49“ sowie des Änderungsbereichs der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Ziel und Zweck der Planung

Anlass der vorliegenden Planung ist die konkrete Absicht auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche im Westen der Gemeinde Löhnberg, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage als ein Baustein auf dem Weg zu einer klimaneutralen Energieversorgung und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu errichten. Entsprechend der beabsichtigten Nutzung wird das Plangebiet daher im Bebauungsplan als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung für den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Löhnberg ortsüblich bekanntgemacht.

Löhnberg, den 14.01.2025

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG

